## Telemedizin PMR während Corona-Pandemie:

Stand 7. April 2020

### ÖGK

#### Ärztliche Leistungen:

Die jeweilige Pos 8xT(siehe Erklärung <u>hier</u>) ist bei der Verrechnung der telemedizinisch erbringbaren Positionen anzuhängen.

Dies betrifft folgende telemedizinisch erbringbare Positionen:

- 34 Befundbericht zur Weiterbehandlung durch andere Ärztinnen/Ärzte oder in Gesundheitseinrichtungen, pro Patientin/Patient und Quartal maximal einmal verrechenbar
- 90 Ausführlich diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient als integrierter Therapiebestandteil
- **73 Untersuchungspauschale** (nur einmal pro Patientin/Patient und Quartal verrechenbar)

An in der Ordination beschäftigte Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierte telemedizinisch erbrachten Leistungen:

#### Telebewegungstherapie:

- **B1** Bewegungstherapie/Einzel 30
- **B2** Bewegungstherapie/Gruppe 30 (max. 12 Personen)
- **B3** Bewegungstherapie/Gruppe 60 (max. 12 Personen)
- **B4** Bewegungstherapie/Einzel 20
- **B11** Allgemeine Bewegungsübungen/Einzel 30
- **B12** Allgemeine Bewegungsübungen/Gruppe 30 (max. 12 Personen)

Diese Leistungen können jeweils ohne Anhängen von Pos 8xT abgerechnet werden.

# Sonderversicherungsträger

#### Ärztliche Leistungen:

Siehe hier die Informationen der Ärztekammer für Wien.

An in der Ordination beschäftigte Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierte telemedizinisch erbrachten Leistungen:

#### Telebewegungstherapie:

Es ist die jeweilige Position des Leistungskataloges des entsprechenden Sonderversicherungsträgers abzurechnen.

Bitte beachten Sie, dass die Bestimmungen bezüglich Mindestbehandlungszeit selbstverständlich auch für telemedizinisch erbrachte Leistungen einzuhalten sind. Im 1. Quartal 2020 währen der Pandemie erbrachte Leistungen können nachverrechnet werden.